

SATZUNG

über die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2024 (Amtsblatt I S. 1086, 1087) und der §§ 47 Abs. 3, 85 Abs. 1 Nr. 9 Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsblatt 2004, 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2025 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen am 26.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Kreisstadt Neunkirchen. Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen unterteilt:
 - Stadtteil Neunkirchen (Anlage 1)
 - Ortskern des Stadtteils Wellesweiler (Anlage 2)
 - Ortskern des Stadtteils Wiebelskirchen (Anlage 3)
- (2) Die Begrenzung gilt jeweils für beide Straßenseiten der angegebenen Straßen und Straßenabschnitte.
- (3) Die Abgrenzungen der Zonen I, II und III sind in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellt. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.
- (4) Flurstücke, die sich weder in der Zone I noch der Zone II befinden, werden der Zone III zugeordnet.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs.3 LBO an die Kreisstadt Neunkirchen zu zahlen haben, wird wie folgt festgesetzt:

Zone:	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone I Stadtteil Neunkirchen, Ortskern Stadtteil Wiebelskirchen	3.500,00 Euro
Zone II Stadtteil Neunkirchen und Ortskern des Stadtteils Wiebelskirchen, Ortskern des Stadtteils Wellesweiler	2.000,00 Euro
Zone III Sonstige Bereiche	1.500,00 Euro

- (2) Der Geldbetrag entspricht den Kosten zum Herstellen eines Baumstandorts im urbanen Raum und damit rd. 40 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes.
- (3) Sind im Zusammenhang mit einer Revitalisierung eines Ladenleerstandes (Folgenutzung) Stellplätze i. S. des § 2 dieser Satzung zu schaffen, wird für den Fall einer Ablösung ein reduzierter Ablösebetrag für alle Zonen in Höhe von 500 Euro pro Stellplatz festgesetzt. Dieser reduzierte Ablösebetrag soll dazu beitragen, städtebauliche Missstände zu beseitigen.

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher zur Instandhaltung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder zur Herstellung von Ladestationen für Elektromobilität, sowie für sonstige

Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs (§ 47 Abs. 3 LBO).

- (2) Parkeinrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 1 werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

§ 4

Sicherung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das abgelöst wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ruht der Ablösebetrag als öffentliche Last auf dem Miteigentumsanteil.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

66538 Neunkirchen, den 26.08.2026

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 304 vom: 28.08.2026

in Kraft ab: 29.08.2026

Ablösegebiete der Stellplatzsatzung
Stadtteil Neunkirchen





